jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/27 93/13/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §59 Abs1;
AVG §60;
BAO §22 Abs1;
BAO §23 Abs1;
BAO §93 Abs2;
BAO §93 Abs3 lita;

Rechtssatz

Die verfehlte Kumulierung zweier einander ausschließender Betrachtungsweisen durch die belangte Behörde in der Bescheidbegründung macht den Spruch des angefochtenen Bescheides dann nicht rechtswidrig, wenn eines der gedanklich ins Alternativverhältnis zu setzenden Begründungselemente sachbezogen geeignet ist, das Ergebnis des Bescheidspruches zu tragen.

Schlagworte

Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993130095.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at